

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Foto-Negativen / Dia-Positiven

1. Versichertes Interesse

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers und / oder, soweit dieser nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat, das Interesse Dritter an den im Versicherungsschein bezeichneten Gegenständen.

Der hiernach etwa Versicherte Dritte kann die Aushändigung eines Versicherungsscheines nicht verlangen.

2. Geltungsbereich

Die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände sind versichert, solange sie sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, einerlei, ob lagernd oder irgendwelcher Bearbeitung oder sonstigen Manipulationen unterliegend.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches bedarf der besonderen Vereinbarung, bevor die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände den gedeckten Geltungsbereich verlassen dürfen.

3. Umfang der Versicherung

3.1 Versicherte Gefahren

3.1.1 Während des Transportes und der damit im gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidbar verbundenen Aufenthalte tragen die Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, alle Gefahren zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

3.1.2 Die Versicherer ersetzen demnach insbesondere

3.1.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge einer versicherten Gefahr,

3.1.2.2 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Havarie nach gesetzmäßig aufgemachter Dispache zu leisten hat, sofern durch die Havarie-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet wurde oder werden sollte.

3.1.3 In allen anderen Fällen, also während der Herstellung, im Atelier, während der Bearbeitung und / oder der selbständigen Lagerung der versicherten Gegenstände, ersetzen die Versicherer Schäden, entstanden durch

3.1.3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion (außer durch Kernenergie), Leitungswasser, Elementarereignisse, von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherten Gegenstände einwirkende Ereignisse, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Abhandenkommen, Unterschlagung und Veruntreuung.

3.1.3.2 offensichtliche mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen.

3.1.4 Darüber hinaus ersetzen die Versicherer Schäden an dem versicherten Negativ / Dia-Positiv, die sich durch mechanische Fehler oder Störungen an oder in der Kamera vor, während oder nach den Fotoaufnahmen ereignen, Verblitzungsschäden sowie Schäden durch fehlerhafte Entwicklung oder Bearbeitung des versicherten Negativs / Dia-Positivs in fremden Labors, Schäden an dem Negativ / Dia -Positiv durch Stromunterbrechung und Kopierschäden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der endgültigen Herstellung des Negativs / Dia-Positivs stehen.

3.1.5 Die Versicherer ersetzen auch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines den Versicherern zur Last fallenden Schadens.

3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.2.1 Die Versicherung deckt nicht die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität. Die Versicherer ersetzen somit keine Schäden,

die unmittelbar oder mittelbar durch eine dieser Gefahren verursacht sind.

3.2.2 Die Versicherer ersetzen des weiteren keine Schäden, unmittelbar oder mittelbar verursacht durch

3.2.2.1 Verstöße gegen Zoll-, Verwaltungs- oder sonstige Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung oder dem Umsatz der versicherten Gegenstände zu beachten sind, gerichtliche Verfügungen oder deren Vollstreckung.

3.2.2.2 Krieg, Bürgerkrieg, Maßnahmen von Truppen oder deren Befehlshabern, Verfügungen von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, innere Unruhen, Zusammenrottung von Menschenmengen, Streiks, Aussperrung und Sabotage. Dies gilt auch für die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben, sowie durch Beschlagnahme jeglicher Art.

3.2.3 Nicht versichert sind ferner

3.2.3.1 Schäden durch fehlerhafte oder versehentliche Belichtung des Films,

3.2.3.2 Schäden durch Zersetzung, durch Einflüsse feuchter Witterung oder Temperaturveränderungen,

3.2.3.3 mittelbare Schäden aller Art, wie auch Nachteile, Verluste und Kosten, welche sich aus Nichteinhaltung von Lieferfristen, durch Verzögerung bei Herstellung und / oder Reise des Films ergeben, auch wenn diese Schäden die Folge eines Versicherungsfalles sind.

4. Dauer der Versicherung

4.1 Die Versicherung gilt in ununterbrochenem Risiko während der ganzen Dauer des Bestehens der versicherten Interessen im Rahmen der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrages.

4.2 Bei Transporten gilt die Versicherung von Haus zu Haus in durchstehendem Risiko einschließlich aller Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Abladeort zum Zwecke der Beförderung von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zur Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle).

5. Doppelversicherung

Ist das versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren bei Eintritt des Versicherungsfalles auch anderweitig versichert, so haben die Versicherer nur dann und nur insoweit zu entschädigen, als nicht Entschädigung aufgrund der anderen Versicherung zu leisten ist

6. Ersatzleistung

6.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstgrenze der Ersatzpflicht der Versicherer dar (§ 144 VVG findet Anwendung).

6.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jeden der im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände gesondert zu entscheiden.